

I. Für Ingenieure des Maschinenwesens.

Praktische Geometrie: Grösserer Lageplan, Darstellung eines Längenprofils nebst den zugehörigen Querprofilen, Höhenlinienplan; sämtliche Darstellungen nach Aufnahmen unter Mitwirkung des Kandidaten.

Baukonstruktionslehre: Darstellungen von konstruktiven Einzelteilen und einfachen Gesamtanordnungen aus dem Gebiete des Hochbaues.

Maschinenelemente, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Eisenkonstruktionen, sowie Elektrotechnik: Darstellungen und Entwürfe aus den Gebieten: Maschinenelemente, Wasserkraftmaschinen, Dampfmaschinen, Dampfkessel, Arbeitsmaschinen, Eisenbahnmaschinenwesen und Elektrotechnik, ferner nach Massstab gezeichnete Skizze einer eisernen Brücke mit Berechnung, und Entwurf einer eisernen Dachkonstruktion.

Den konstruktiven Darstellungen und Entwürfen sind die Berechnungen der wesentlichen Grössen auf Grundlage der Mechanik beizufügen.

II. Für Ingenieure der Elektrotechnik.

Die unter Ziff. I genannten Darstellungen mit Ausnahme von solchen aus dem Gebiete der praktischen Geometrie sowie der Skizze einer eisernen Brücke mit Berechnung.

§ 12.

Die Prüfung findet in den Fächern des § 14. I Ziff 1—12 im Frühjahr statt, die ausgedehntere Prüfung in der Elektrotechnik — § 14, II — wird in der Regel im Sommer abgehalten.

Sie wird von einer Kommission vorgenommen, welche aus den betreffenden Lehrern der Technischen Hochschule besteht. Den Vorsitz in derselben führt der Abteilungsvorstand, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 13.

Die Prüfung umfasst:

- 1) die Ausarbeitung eines durch Zeichnungen darzustellenden und eingehend zu begründenden Entwurfs nach gegebenen Bedingungen oder eine an der Hochschule gefertigte wissenschaftliche Arbeit. Der Kandidat hat die Lösung der Aufgabe mit der schriftlichen Versicherung an Eidesstatt zu versehen, dass sie von ihm ohne fremde Hilfe angefertigt worden ist;
- 2) die Bearbeitung von Fachaufgaben unter Aufsicht;
- 3) eine mündliche Prüfung.

Inwieweit die Bearbeitung einer Preisaufgabe der Hochschule an Stelle der unter Ziff. 1 verlangten Ausarbeitung angenommen werden darf, entscheidet die Abteilung.

Die Ausarbeitung Ziff. 1 kann der Prüfung nach Ziff. 2 und 3 vorhergehen oder folgen. Die Prüfungskommission wird in dieser Hinsicht auf